

# RS Vwgh 2007/10/11 2005/04/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

16/02 Rundfunk

## Norm

ORF-G 2001 §17 Abs2 Z1;

ORF-G 2001 §17 Abs2 Z2;

ORF-G 2001 §38 Abs1 Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

§ 17 Abs. 2 Z 1 ORF-G normiert, dass Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden dürfen, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des ORF in Bezug auf die Sendungen angetastet werden. Dies ist auch dem Verständnis des zweiten Satzes des § 17 Abs. 2 Z 2 ORF-G zugrunde zu legen. Unter einem unzulässigen Hinweis auf den Auftraggeber im Sinne der letztgenannten Bestimmung kann daher (will man dem Gesetzgeber nicht eine redundante Regelung unterstellen) nur eine Äußerung verstanden werden, die von Seiten des ORF bzw. seiner Mitarbeiter getätigt wird, nicht aber, wenn sie vom Auftraggeber stammt (eine Einflussnahme auf den Inhalt der Sendung durch den Auftraggeber wäre schon nach der Z 1 der letztgenannten Bestimmung unzulässig).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005040242.X01

## Im RIS seit

12.12.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)